



Hinweise für die Durchführung von Aufzügen und öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel

Als Leiterin oder Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges nehmen Sie aktiv ihr Grundrecht aus Artikel 8 des Grundgesetzes wahr.

Als Versammlung bezeichnet man die örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

Trotz des hohen Stellenwertes dieses Grundrechtes sind dennoch einige Punkte zu beachten:

- Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind mindestens 48 Stunden vor deren Bekanntgabe, also bevor dazu aufgerufen wird (z.B. mittels Plakaten, sozialen Medien etc.), beim Standes-, Rechts- und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Mainz als zuständiger Versammlungsbehörde (§ 14 Abs. 1 VersammlG) inkl. aller beabsichtigten Hilfsmittel (Plakate, Banner, Flyer, Tische, etc.) anzumelden.
- Im Falle von Eilversammlungen, d.h. Versammlungen, die aufgrund aktueller Ereignisse durchgeführt werden, ohne dass eine Einhaltung der 48-Stunden-Frist möglich ist, kann die Anmeldung außerhalb der üblichen Dienstzeiten und am Wochenende auch an den Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst des Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes (Telefon 06131 12- 49333) oder die zuständige Polizeidienststelle (Telefon 06131 65-0) gerichtet werden.
- Nicht angemeldete Versammlungen oder Aufzüge können aufgelöst werden.
- Die mit der Leitung der Versammlung bzw. des Aufzuges beauftragte Person hat ständig anwesend zu sein. Sie muss mit ihren Anweisungen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer jederzeit erreichen können und ist verpflichtet, die Veranstaltung für beendet zu erklären, wenn sie sich nicht durchzusetzen vermag.
- Die Durchführung der Versammlung kann von Auflagen abhängig gemacht werden (§ 15 Abs. 1, 2 VersammlG).
- Das Tragen einer Uniform als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung (§ 3 Abs. 1 VersammlG) ist untersagt.
- Das Tragen von Waffen aller Art ist verboten.
- Das Unkenntlichmachen zur Verhinderung der Identitätsfeststellung ist verboten (Vermummungsverbot).



- Gemäß § 16 VersammlG i.V.m. dem Landesgesetz über die Bildung eines befriedeten Bezirks für den Landtag Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2020, S. 745) verboten ist, öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge innerhalb des befriedeten Bezirks durchzuführen oder zu diesen aufzurufen. Dies gilt insbesondere für Spontan- und Eilversammlungen.

Der befriedete Bezirk umfasst das Gebiet der Stadt Mainz, das umgrenzt wird durch die Straße Große Bleiche von der südlichen Ecke des Ernst-Ludwig-Platzes bis zur Einmündung in die Peter-Altmeier-Allee und vom Scheitelpunkt der dortigen Bordsteinkante aus eine gedachte gerade Linie bis zur Außenkante des nordwestlichen Abschlusspfeilers des Schlosstors, die Peter-Altmeier-Allee ab der Außenkante des nordwestlichen Abschlusspfeilers des Schlosstors rheinaufwärts bis zum südlichen Brückenkopf der Theodor-Heuss-Brücke, eine gedachte gerade Linie, die vom auf der Theodor-Heuss-Brücke auf Mainzer Seite rheinabwärts befindlichen Obelisken in Richtung der nördlichen Hausecke des Hauses Rheinstraße 105 bis 107 weist und bis zum Geländer auf dem Mauerwerk nordöstlich der Peter-Altmeier-Allee reicht, das Mauerwerk nordöstlich von Peter-Altmeier-Allee und Rheinstraße vom zuvor beschriebenen Punkt bis einschließlich des Kreuzungsbereichs von Rheinstraße und Zeughausgasse, die Zeughausgasse bis zu ihrer Mündung in die Mitternachtsgasse und vom Scheitelpunkt des dortigen Bürgersteigs aus eine gedachte gerade Linie bis zur östlichen Hausecke des Naturhistorischen Museums Mainz (Reichklarastraße 1), die Straße Mitternacht, den Petersplatz und eine gedachte gerade Linie in Fortsetzung der nordöstlichen Hauswand des Gebäudes Große Bleiche 60 bis 62 über die nördliche Ecke des Gebäudes und die Straße Große Bleiche hinaus bis zur Hauswand des Gebäudes Kaiser-Friedrich-Straße 1, die Hauswand des Gebäudes Kaiser-Friedrich-Straße 1 vom zuvor beschriebenen Punkt bis zur Straßenfläche der Bauhofstraße, den nordöstlichen Bürgersteig der Bauhofstraße ab der Straße Große Bleiche bis einschließlich der Einmündung der Straße Mittlere Bleiche, die Straße Mittlere Bleiche bis zur Kaiser-Friedrich-Straße einschließlich des südwestlichen Bürgersteigs der Kaiser-Friedrich-Straße in diesem Bereich, den Bürgersteig vor dem Gebäude Kaiser-Friedrich-Straße 3 ab der Straße Mittlere Bleiche Richtung der Straße Große Bleiche bis zum ersten der drei Flaggenmasten, die Kaiser-Friedrich-Straße ab dem vorbezeichneten Flaggenmast bis zur südlichen Ecke des Ernst-Ludwig-Platzes. Die Verkehrsflächen der genannten Straßen einschließlich der Bürgersteige und der Plätze gehören zum befriedeten Bezirk. Ausgenommen ist der Bürgersteig in der Straße Große Bleiche auf der zum Ernst-Ludwig-Platz/Helmut-Kohl-Platz hin gelegenen Seite.

Anträge auf Zulassung sollen spätestens zehn Tage vor der Versammlung oder dem Aufzug bei der Stadtverwaltung Mainz gestellt werden.

- Bei Aufzügen mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich zu beachten sind, insbesondere wird auf § 27 StVO hingewiesen. Mitgeführte Transparente oder Plakate dürfen ein sicheres Führen der Fahrzeuge nicht beeinträchtigen.



-
- Versammlungen unter freiem Himmel am Karfreitag, am Totensonntag und am Volkstrauertag jeweils ab 4 Uhr, am Allerheiligentag von 13 bis 20 Uhr und am Tag vor dem 1. Weihnachtstag ab 13 Uhr verboten sind, soweit sie nicht der Religionsausübung dienen oder dem Charakter des Feiertages entsprechen (§ 6 LFtG). Des Weiteren sind öffentliche Versammlungen und Aufzüge an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (ausgenommen 1. Mai und Tag der Deutschen Einheit) bis zur Beendigung der Hauptgottesdienstzeit (11 Uhr) verboten, sofern Gottesdienste hierdurch gestört werden könnten (§ 5 LFtG). Dies betrifft dabei insbesondere Versammlungen und Aufzüge in der Nähe von Kirchen.
 - Versammlungen auf den Plätzen um den Dom (Höfchen, Markt, Liebfrauenplatz) an Diens-, Frei- und Samstagen grundsätzlich erst ab 16.30 Uhr möglich sind.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
30-Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Versammlungsbehörde
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz
Postfach 3820, 55028 Mainz
Telefon 06131 - 12 19 739, 12 35 88, 12 38 37, 12 40 38
Telefax 06131 - 12 30 10
E-Mail demonstration@stadt.mainz.de